

Geldsackmoral

Es ist ein öffentliches Geheimnis, dass das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz die Erwartungen nicht erfüllt hat, welche die Arbeiterschaft darein gesetzt hat. Vom Krankenkassengesetz, das nun seit mehr als drei Jahren in Wirksamkeit ist, lässt sich sagen, dass seine Durchführung einen bürokratischen Apparat erfordert, der mit der finanziellen Hilfe, die den Krankenkassen gewährt wird, nicht in Einklang zu bringen ist. Immer mehr wird auch die Tendenz offenbar, die freien Kassen zugunsten von obligatorischen staatlichen und Betriebskassen zu benachteiligen. Es wird tatsächlich zweierlei Recht angewendet. Von all dem steht im Gesetze nichts, es wird aber hineininterpretiert.

Aehnliche Erfahrungen wird man mit dem auf 1. Januar 1918 in Kraft tretenden Unfallgesetz machen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass für viele, besonders die leichten Unfälle, der Rechtsweg erschwert wird, weil die Beurteilung den gewerblichen Schiedsgerichten entzogen ist. Man wird, sich auch noch daran erinnern, dass die Zustimmung der vielen Tausend stimmberechtigter Eisenbahner, die bisher unter dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz standen, das ihnen bedeutend höhere Entschädigungen bietet als im eidgenössischen Unfallgesetz vorgesehen sind, damit erkaufte, dass ihnen durch Herrn Bundesrat Comtesse in aller Form das Zugeständnis gemacht wurde, es werde ihnen auch für die Zukunft voller Schadenersatz gewährt (Das neue Gesetz sieht nur 80% Lohnausfall und bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit 70% Rente vor). Heute nun hat die „Schweizerische Arbeitgeberzeitung“ die Stirne, den Bundesrat aufzufordern, das gegebene Wort zu brechen. Sie schreibt: „Die einzige richtige Antwort auf einen derartigen Kuhhandel wäre unseres Erachtens die standhafte Weigerung der eidgenössischen Räte, der „Promesse Comtesse“ ihre Genehmigung zu erteilen. Nur dadurch würden ähnliche Machenschaften für die Zukunft sicher verunmöglicht und würde das Land vor der Ausbeutung durch eine von ihm selber geschaffene Beamtenoligarchie bewahrt.“

Was das Unternehmerblatt hier so unverfroren verlangt, ist, nachdem die Eisenbahnerschaft, vertrauend auf ihre erworbenen Rechte und auf das Wort des Bundesrates, dem Gesetz zugestimmt hat, so unsäglich gemein, dass wir es für ausgeschlossen halten, der Bundesrat oder die Bundesversammlung werde dem Verlangen entsprechen. Es wäre ein Rechtsbruch schlimmster Sorte. Die Folgen wären aber auch ganz andere, als wie sie sich die „Arbeitgeberzeitung“ vorstellt. Abgesehen vom Widerstand der Eisenbahner, der gerade im jetzigen Moment zu unliebsamen Ueberraschungen führen könnte, würde es sich die Arbeiterschaft für die Zukunft sehr überlegen müssen, ob sie solchen Rahmengesetzen, die vor der Abstimmung mit schönen Worten gespickt werden, überhaupt jemals wieder zustimmen darf, oder ob es nicht vielmehr geboten ist, alle Zweideutigkeiten zu beseitigen, ehe die Zustimmung gegeben wird.

Die Eisenbahner werden aus diesem Fall mit aller wünschbaren Klarheit erkennen, dass die Feinde der Arbeiterschaft, die „Herren im Hause“ der Fabrikproletarier, auch ihre Feinde sind, bar jeden sozialen Gefühls einer Angestelltenkategorie gegenüber, die den schwersten Unfallgefahren täglich ausgesetzt ist. Umso mehr werden die Eisenbahner „nach links anhalten“, das Heer des organisierten Arbeitervolkes verstärken, ihre Kämpfe moralisch und materiell unterstützen. Sie stehen auf dem gleichen Boden, haben gleiche Interessen und denselben Gegner.

Strassenbahner-Zeitung, 1917-06-29.

SEV > Krankenversicherung. SEV. 1917-06-29.doc.